

# **Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund**

**Parkierungsreglement  
Parkkartenreglement  
Gebührentarif**

vom 14. November 2005

		Seite
<b>I.</b>	<b>Parkierungsreglement</b>	<b>3</b>
Art. 1	Inhalt	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen	3
Art. 4	Weisse Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht	3
Art. 5	Parkgebühren	3
Art. 6	Dauerparkkarten und besondere Parkkarten	4
Art. 7	Fremdvergabe von Aufgaben	4
Art. 8	Strafbestimmungen	4
Art. 9	Vorbehalt	4
Art. 10	Inkraftsetzung	4
<b>II.</b>	<b>Parkkartenreglement</b>	<b>4</b>
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Geltungsbereich der Dauerparkkarte	4
Art. 3	Parkkartenberechtigte	5
Art. 4	Ausstellen von Dauerparkkarten	5
Art. 5	Gültigkeitsdauer	5
Art. 6	Besondere Parkkarten Besucher Tagesbewilligung	5
Art. 7	Verwendung der Parkkarten	5
Art. 8	Verwendung der Dauerparkkarte auf gesonderten Parkflächen	5
Art. 9	Parkkartengebühr	5
Art. 10	Änderungen der Voraussetzungen	6
Art. 11	Rückgabe und Einzug der Dauerparkkarte	6
Art. 12	Strafbestimmungen	6
Art. 13	Inkraftsetzung	6
<b>III.</b>	<b>Gebührentarif (Anhang 1)</b>	
Art. 1	Geltungsbereich	6
Art. 2	Gebührenhöhe	7
Art. 3	Vollzug	7
Art. 4	Vollzugsbeginn	7

Aus Gründen der Einfachheit resp. der Lesbarkeit der vorliegenden Verordnung wurde darauf verzichtet, bei den Titeln und Funktionen auch die weibliche Form aufzuführen; selbstverständlich beziehen sich alle entsprechenden Bezeichnungen in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

## I Parkierungsreglement

Gestützt auf § 4 Abs. 3 Gemeindegesetz, §§ 39 – 41 Strassengesetz, Art. 25 Ziff. 4 der Gemeindeordnung und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2005, erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Inhalt

### Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

Zweck

### Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz (SVG) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Parkzonen, Parkzeitbeschränkungen

### Art. 3

Das besiedelte Gemeindegebiet wird in Parkzonen gemäss Zonenplan eingeteilt:

- Parkzone 1: Kernzone, Zentrumszone, Wohnzone, Wohnzone mit Gewerbe, (teilweise) Freihaltezone und Erholungszone sowie Zone für öffentliche Bauten
- Parkzone 2: Industriezonen

Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat die Parkzonen anpassen.

Öffentliche Abstellplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren und Ticketautomaten, Parkscheibenpflicht, digitalen Zahlungssystemen und Dauerparkkarten sowie besonderen Parkkarten.

Weisse Zone / Zone mit Parkscheibenpflicht

### Art. 4

Die Parkzonen 1 und 2 dieses Reglements können als Weisse Zone signalisiert werden. In der Weissen Zone gilt die Parkscheibenpflicht und darüber hinaus die Pflicht zur Nutzung eines digitalen Zahlungssystems (Parkkarte).

Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

In den als Weisse Zone bezeichneten Bereichen darf innerhalb der markierten Parkfelder so lange parkiert werden, wie auf der Zusatztafel zum Hinweissignal vermerkt ist.

Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Parkgebühren

### Art. 5

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr/dem Ticketautomaten oder im digitalen Zahlungssystem vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

Die Parkierungsgebühren werden in einem gesonderten Gebührentarif festgehalten (Anhang 1).

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

---

Dauerparkkarten und besondere Parkkarten	<b>Art. 6</b> Dauerparkkarten und besondere Parkkarten werden nach Massgabe des Parkkartenreglements abgegeben.
Fremdvergabe von Aufgaben	<b>Art. 7</b> Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.
Strafbestimmungen	<b>Art. 8</b> Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussen-Verfahren geahndet.
Vorbehalt	<b>Art. 9</b> Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.
Inkraftsetzung	<b>Art. 10</b> Das vorliegende Parkierungsreglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

## II Parkkartenreglement

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der Weissen Zone in der Gemeinde Urdorf.  Parkkarten werden ausschliesslich an Halter von leichten Motorwagen (Gesamtgewicht bis max. 3.5 t) abgegeben.  Eine erteilte Parkierungsbewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz.  Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.  Eine Dauerparkkarte enthebt nicht von der Pflicht, Signale und Markierungen zu beachten.
Geltungsbereich der Dauerparkkarte	<b>Art. 2</b> Die Parkierungsbewilligung berechtigt, den auf der Dauerparkkarte bezeichneten leichten Motorwagen in der Gemeinde Urdorf an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der Weissen Parkzone 1, innerhalb der markierten Parkfelder im Rahmen der Gültigkeitsdauer zeitlich unbeschränkt zu parkieren.  Die Dauerparkkarten haben in den Industriezonen gemäss Zonenplan 2 keine Gültigkeit.

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Parkkartenberechtigte	<p><b>Art. 3</b> In der Gemeinde Urdorf angemeldete Anwohner und ortsansässige Firmen erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen gegen Gebühr eine Dauerparkkarte in der Parkzone 1.</p> <p>Für ausländische Kontrollschilder erhalten Anwohner nur eine Dauerparkkarte, wenn die (ehemalige) ausländische Adresse für das Kontrollschild auf den Anwohner lautet.</p> <p>Anwohnern und Firmen ist es nicht erlaubt, auf öffentlichem Grund ein kommerzielles Flottenmanagement (Autovermietung) zu betreiben.</p> <p>Personen ohne Wohnsitz in Urdorf und Firmen ohne Sitz in Urdorf kann keine Parkierungsbewilligung (Dauerparkkarte) erteilt werden.</p>
Ausstellen von Dauerparkkarten	<p><b>Art. 4</b> Die Dauerparkkarte wird auf Gesuch hin von der Gemeindepolizei ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und 3 gegeben sind.</p> <p>Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.</p> <p>Die Verweigerung einer Dauerparkkarte erfolgt mittels Verfügung.</p>
Gültigkeitsdauer	<p><b>Art. 5</b> Parkierungsbewilligungen werden für die Dauer eines Jahres sowie für ein, drei oder sechs Monate erteilt.</p>
Besondere Parkkarten Besucher Tagesbewilligung	<p><b>Art. 6</b> Für Besucher und auswärtige Firmen werden besondere Parkkarten zum Parkieren im Gebiet der Parkzone 1 angeboten. Eine Besucher-Tagesbewilligung berechtigt zum Parkieren während 24 Stunden ab dem Ausstellungszeitpunkt. Danach ist das Fahrzeug wieder in den Verkehr einzuführen.</p> <p>Nicht als Besucher gelten Anwohner mit auswärtigem Firmenfahrzeug.</p>
Verwendung der Parkkarten	<p><b>Art. 7</b> Die Parkkarte resp. die digitale Registrierung dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel. Sie ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.</p>
Verwendung der Dauerparkkarte auf gesonderten Parkflächen	<p><b>Art. 8</b> Die Dauerparkkarte hat auf gesonderten Parkflächen des privaten und des öffentlichen Rechts (ausserhalb der Weissen Zone) keine Gültigkeit. Namentlich gilt dies für Parkflächen, die mit einer Parkuhr oder mit einem Ticketautomaten oder einem digitalen Zahlungssystem versehen sind.</p>
Parkkartengebühr	<p><b>Art. 9</b> Für die Erteilung einer Parkierungsbewilligung wird eine Gebühr erhoben. Diese wird im Gebührentarif (Anhang 1) geregelt.</p>

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

---

Änderungen der Voraussetzungen	<b>Art. 10</b> Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Gemeindepolizei Urdorf schriftlich zu melden.
Rückgabe und Einzug der Dauerparkkarte	<b>Art. 11</b> Wer die Voraussetzungen für die Benützung der Dauerparkkarte oder einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, diese innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben.  Dauerparkkarten können eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt.
Strafbestimmungen	<b>Art. 12</b> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung von Dauerparkkarten, werden mit Busse bestraft.  Der Ausschuss für Sicherheit, Gesundheit und Soziales ist für das Aussprechen von Bussen zuständig.  Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.
Inkraftsetzung	<b>Art. 13</b> Das vorliegende Parkkartenreglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

## III Gebührentarif (Anhang 1)

Der Gemeinderat Urdorf erlässt gestützt auf Art. 5 des Parkierungsreglements folgenden Tarif:

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Für Abstellplätze nach Art. 1 ff. des Parkierungsreglements werden an folgenden Zeiten Gebühren erhoben:
	b) Feldstrasse, Höhe Limmattalspital täglich 00.00 – 24.00 Uhr Parkierungsdauer maximal 4 Stunden
	c) Parkplatz Zwischenbächen täglich (24 Stunden) 00.00 – 24.00 Uhr Parkierungsdauer: keine Beschränkung

# Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

---

Gebührenhöhe	<b>Art. 2</b>			
	b)	Feldstrasse, Höhe Limmattalspital		
		30 Minuten	Fr.	--.50
		pro Stunde	Fr.	1.--
	c)	Parkplatz Zwischenbächen		
		1. bis 6. Stunde	Fr.	--.50
		ab. 7. Stunde	Fr.	1.--
		Weisse Parkzone 1:		
		Dauerparkkarte		
		▪ Parkierungsbewilligung für Anwohner und Firmen		
		pro Monat	Fr.	30.—
		pro Jahr	Fr.	360.--
		Werden Dauerparkkarten vor Ablauf zurückgegeben, wird die Gebühr für ganze Monate zurückerstattet.		
		Besondere Parkbewilligung		
		▪ Besucher-Parkbewilligung	Fr.	2.—

Vollzug **Art. 3**  
Der Gemeinderat vollzieht diesen Gebührentarif.

Vollzugsbeginn **Art. 4**  
Der Gemeinderat setzt diesen Tarif auf 1. August 2006 in Kraft.

Urdorf, 14. November 2005

**Gemeinderat Urdorf**

Änderungen gemäss GRB 156 vom 14. Oktober 2024, in Kraft gesetzt per 1. April 2025